

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport
sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1972)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

I. Allgemeines

Die Tätigkeit der Kantonalen Rekurskommission hat sich während des Jahres 1972 im normalen Rahmen abgewickelt. Die Zahl der Ausstände konnte weiterhin etwas vermindert werden. Allerdings sind mit 539 weniger Rekurse eingegangen als im Vorjahr (606). Insbesondere der Ausstand an Rekursen aus dem Jura ist dank dem Umstand, dass ein juristischer Sekretär französischer Muttersprache zur Verfügung stand, sehr stark zurückgegangen.

Die Grosszahl der Rekurse und Beschwerden hatten die periodischen Steuern (Einkommen- und Vermögensteuern der natürlichen Personen; Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen) zum Gegenstand. Es sind 461 (Vorjahr 515) solcher Geschäfte beurteilt worden. 72 (74) Entscheide bezogen sich auf die Vermögensgewinnsteuer, 30 (104) auf die amtliche Bewertung und 13 (12) auf den Militärpflichtersatz. Weitere 13 (18) Rekurse und Beschwerden betrafen andere Steuerarten, Widerhandlungen, Neurechtsgesuche und Neubeurteilungen.

Die Rekurse in bezug auf die letzte Hauptrevision der amtlichen Werte auf den 1. Januar 1967 konnten bis auf zwei erledigt werden. Der Entscheid in diesen beiden Fällen – es geht um Rekurse von zwei Wohnbaugenossenschaften mit subventionierten Liegenschaften – musste ausgesetzt werden, weil im Laufe des Jahres 1972 ein Verwaltungsgerichtsentscheid betreffend die Bewertung von Subventionsliegenschaften durch staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen worden ist. Bevor über die Bewertung weiterer subventionierter Liegenschaften entschieden wird, ist es angezeigt, den Entscheid des Bundesgerichts abzuwarten.

Die beiden in Frage stehenden Wohnbaugenossenschaften gaben mittelbar auch in anderer Hinsicht zu reden. Die Kantonale Rekurskommission hatte sich verschiedentlich mit der Anrechnung von Mietwerten für Dienstwohnungen zu befassen. Im Sinne der konstanten Rechtsprechung musste erkannt werden, dass dem Arbeitnehmer für die ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnung (unbeachtlich des ihm angerechneten Mietzinses) derjenige Betrag als Einkommen anzurechnen ist, welcher ihr unter Berücksichtigung aller damit verbundenen allfälligen Nachteile auf dem freien Mietmarkt in der Bemessungsperiode zukam. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde von den betroffenen Steuerpflichtigen eingesehen; kein einziger Entscheid wurde an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Mehrere Steuerpflichtige verwiesen aber auf die Verhältnisse bei Wohnbaugenossenschaften, insbesondere solchen des Bundespersonals (z. B. Pro Domo), die dank dem ihnen vom Arbeitgeber (Bund) zur Verfügung gestellten billigen Geld Wohnungen erstellten, für die sie sich heute mit sehr bescheidenen Mietzinsen begnügen können. Für die Mieter handelt es sich indirekt ebenfalls um vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnungen; für die Differenz zwischen dem billigen Mietzins und dem

objektiven Mietwert werden sie aber nicht besteuert. Dass Arbeitnehmer, welchen vom Arbeitgeber selbst eine Wohnung zur Verfügung gestellt oder sogar als Pflichtwohnung angewiesen wird, für die sie den vollen Mietwert zu versteuern haben, sich benachteiligt vorkommen, ist verständlich. Das geltende Recht lässt eine andere Beurteilung aber nicht zu.

In bezug auf die amtliche Bewertung stellte sich erstmals das Problem der Bestimmung des amtlichen Wertes für Eigentumswohnungen. Zur Zeit, als die Bewertungsvorschriften für die letzte Hauptrevision ausgearbeitet wurden, war das Stockwerkeigentum noch nicht bekannt, so dass auch keine besonderen Bestimmungen geschaffen worden sind. Von Inhabern von Eigentumswohnungen wurde das Begehren gestellt, diese seien wie Einfamilienhäuser zu bewerten. Die Kantonale Rekurskommission musste diesen Antrag ablehnen, denn Eigentumswohnungen sind doch innerhalb eines Gebäudes nahe mit andern verbunden, und ausserdem ist der Eigentümer in der Benützungs- und Verfügungsbefugnis nicht in gleicher Weise frei wie der Einfamilienhausbesitzer. Insbesondere ist er im Gebrauch der gemeinsamen Anlagen zur Rücksichtnahme verpflichtet. Andererseits ist eine Eigentumswohnung auch nicht unbedingt mit einer blossen Mietwohnung zu vergleichen. Die Kantonale Rekurskommission hat eine den verschiedenen Gegebenheiten Rechnung tragende Art der Bewertung aufgezeigt (MBVR 70 S. 308). Im Falle einer neuen Hauptrevision wird es indessen darum gehen, auch für die Bewertung von Eigentumswohnungen verbindliche Vorschriften aufzustellen.

Wie üblich sind die grundlegenden, das bernische Steuerrecht betreffenden Entscheide der Kantonalen Rekurskommission in der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» veröffentlicht worden. Auch in der «Neuen Steuerpraxis» wurden zahlreiche Entscheide abgedruckt.

II. Personelles

Seit anfangs 1972 amtet als neues Mitglied der Kantonalen Rekurskommission Herr Grossrat Ernst Strahm, Gewerkschaftssekretär, Bern. Ebenfalls seit Jahresbeginn erfüllt Herr P. Andrey die Funktion des 1. und Herr Fr. Steinmann diejenige des 2. Vizepräsidenten der Kommission.

Wesentlich und auch nachteilig waren die Mutationen bei den juristischen Sekretären. Im Verlaufe des Jahres sind ausgetreten: Frau Fürsprecher R. Bürgi und Herr lic.iur. Bergmann, die beide halbtagsweise gearbeitet hatten, und auf Ende des Jahres ferner Herr Fürsprecher H. Brunner. Neu amtet seit anfangs Juni Herr Notar H. R. Lüthi. Wegen Übernahme einer verantwortlicheren Stelle bei der kantonalen Steuerverwaltung ist auf 31. Dezember 1972 auch der Bücherexperte Herr P. Flückiger zurückgetreten.

III. Geschäftslast

Die Zahl der Neueingänge war mit 539 wiederum etwas geringer als im Vorjahr (606). Es ist indessen zu vermuten, dass der Mindereingang vor allem dem Umstand zuzuschreiben ist, dass die Veranlagungsbehörden die Rekurse betreffend die Veranlagungsperiode 1971/72 erst zum Teil überwiesen haben.

IV. Entscheide und Beschwerden

1972 sind 589 (Vorjahr 723) Rekurse und Beschwerden beurteilt worden. Davon wurden 170 (111) vollständig, 159 (233) teilweise gutgeheissen, 206 (238) dagegen abgewiesen. 53 (72) weitere Rekurse und Beschwerden wurden wegen Rückzugs abgeschrieben, oder es konnte darauf wegen verspäteter Einreichung oder aus andern Gründen (formungenügender Rekurs) nicht eingetreten werden. In einem Falle war festzustellen, dass eine Wehrsteuerbeschwerde gar nicht vorlag.

Das Verwaltungsgericht hat insgesamt 44 (52) Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission oder ihres Präsidenten beurteilt. Von den im Vorjahresbericht als noch hängig angeführten 17 Beschwerden hat es 8 abgewiesen, 5 ganz und 1 teilweise gutgeheissen. In 2 Fällen ist es zum Schlusse gelangt, die Eingaben seien nicht als Beschwerden, sondern als Gesuch um Revision von Vermögensgewinnsteuerveranlagungen zu betrachten. Dementsprechend hat es die Akten zur Behandlung der Revisionsbegehren an die kantonale Steuerverwaltung gewiesen. In einem Falle steht der Entscheid noch aus. – Gegen Rekursentscheide des Jahres 1972 sind 44 (61) Beschwerden eingereicht worden. Davon hat das Verwaltungsgericht bis zur Abfassung dieses Berichts 5 ganz und 2 teilweise gutgeheissen und 16 abgewiesen. Auf 3 Beschwerden ist es nicht eingetreten, und 2 wurden durch Rückzug erledigt. In 16 Fällen steht der Entscheid noch aus.

Das Bundesgericht hat von den 6 im Vorjahresbericht als noch nicht beurteilt angeführten Beschwerden 2 gutgeheissen, 2 abgewiesen und 1 weitere zufolge Rückzugs abgeschrieben. 1 Beschwerde ist noch nicht beurteilt. – Gegen Entscheide des Jahres 1972 sind insgesamt 14 (12) Beschwerden eingereicht worden. Bis zur Abfassung dieses Berichts hat das Bundesgericht 1 abgewiesen, 1 wegen Rückzugs und 1 weitere wegen Anerkennung des Begehrens des Steuerpflichtigen durch die kantonale Wehrsteuerverwaltung abgeschrieben. In bezug auf 11 Beschwerden steht der Entscheid noch aus. Wenn die Rechtshängigkeit der Beschwerden beim Bundesgericht häufig recht lange dauert, ist dies dem Umstand zuzuschreiben, dass die Kantonale Rekurskommission über die Veranlagungen für die Staats- und die Wehrsteuer im gleichen Entscheid zu urteilen pflegt. Wird der Entscheid alsdann hinsichtlich beider Steuern angefochten, so werden die Akten vorerst dem Verwaltungsgericht zugestellt, währenddem das Bundesgericht das Verfahren regelmässig bis zum Vorliegen des Verwaltungsgerichtsentscheides aussetzt.

V. Sitzungen

Die Kantonale Rekurskommission hat im Jahre 1972 sechs Sitzungen abgehalten und 533 (Vorjahr 650) Geschäfte beurteilt. 56 (73) Rekurse und Beschwerden sind vom Präsidenten als Einzelrichter entschieden worden.

Bern, 15. Februar 1973

Für die Kantonale Rekurskommission

Der Präsident: *Gruber*

Der 1. Sekretär: *Wildbolz*

VI. Geschäftslast 1972

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Beurteilt 1972	Abge- schrieben	Total	Ausstand 31. Dez. 1972
<i>I. Kantonale Abgaben</i>							
Einkommen- und Vermögensteuern der natürlichen Personen							
1961/62	1		1	1		1	
1963/64	1		1	1		1	
1965/66	5	2	7	2		2	5
1967/68	33	20	53	36		36	17
1969/70	161	69	230	159		159	71
1971/72		127	127	32		32	95
Steuern der juristischen Personen							
1967/68	2		2				2
1969/70	10	1	11	6		6	5
1971/72		1	1				1
Vermögensgewinnsteuern							
1965		1	1	1		1	
1966	6	1	7	6		6	1
1967	11	1	12	9		9	3
1968	9	1	10	8		8	2
1969	15	3	18	17		17	1
1970	13	21	34	20		20	14
1971		17	17	11		11	6
1972		3	3				3
Amtliche Werte							
Hauptrevision 1967	21		21	19		19	2
Berichtigungen 1969	2		2	2		2	
Berichtigungen 1971	8	8	16	8		8	8
Berichtigungen 1973	1	3	4	1		1	3
Widerhandlungen	2	2	4	4		4	
Liegenschaftssteuern		2	2	2		2	
Neue Beurteilung		1	1	1		1	
Quellensteuern 1971		1	1	1		1	
Quellensteuern 1972		3	3	2		2	1
<i>II. Eidgenössische Abgaben</i>							
Wehrsteuer							
13. Periode	1		1	1		1	
14. Periode	29	19	48	29		29	19
15. Periode	143	43	186	130		130	56
16. Periode		174	174	64		64	110
Wehrsteuerwiderhandlungen	2	1	3	3		3	
Militärpflichtersatz							
1965		1	1				1
1969	2	2	4	2		2	2
1970	6	4	10	8		8	2
1971	1	7	8	3		3	5
1972	1		1				1
	486	539	1025	589		589	436

